



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Mai 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau),
versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Bürgel Blatt 7114**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2667/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bürgel	3	751	Gebäude- und Freifläche, Am Entensee 54	611

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoß und dem Kellerraum - Nr. 4 des Aufteilungsplanes; zugehörig ist das Sondernutzungsrecht an: dem PKW-Stellplatz und der Abstellfläche für PKW und Fahrrad, im Plan zur Teilungserklärung grün markiert und mit Nr. 4 bezeichnet.

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 26.05.2023.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 511.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Fünf-Zimmer-Wohnung im 1. OG und DG eines Vierfamilienhauses mit Kellerraum sowie Kfz-Stellplatz (Sondernutzungsrecht) und Außenstellfläche (Sondernutzungsrecht)

Aufteilung:

1. OG: Diele, Wohn- und Esszimmer, Küche, Kinderzimmer, Gäste WC, Bad, Balkon

DG: Diele, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer, Bad, Balkon

Wohnfläche ca. 135 qm
Baujahr ca. 2000

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **078305201148**.

Schweiger
Rechtspflegerin